

Gemeinderatssitzung vom 09.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Flächenwidmungsänderungen**
 - 2.1. Widmungsänderung Gst. 2832/1 - Windau
 - 2.2. Widmungsänderung Gst. 780/2 – Rainstadl
- 3. Bebauungspläne**
 - 3.1. Bebauungsplan Gp. 3138/2 Ötztal Tourismus (Grundsatzentscheidung)
 - 3.2. 1.Änderung des Bebauungsplan B82 Obergurgl 10 (Bp. .639/2)
 - 3.3. Bebauungsplan Bp. .1550 - Rainstadl (Grundsatzentscheidung)
 - 3.4. Bebauungsplanänderung Bp. .1424 - Rettenbach (Grundsatzentscheidung)
 - 3.5. Bebauungsplan B171 Wildmoos 1 und ergänzender Bebauungsplan B171/E1 Wildmoos 1 - Falkner (Gpn. 4118/52, 4118/53, 4118/54, 4118/55 und 4118/56)
 - 3.6. Bebauungsplan B173 Plödern 4 - Santer Gp. 2170/1
 - 3.7. 1.Änderung Bebauungsplan B109 Obergurgl 16 und ergänzender Bebauungsplan B109/E1 Obergurgl 16 - Hotel Regina Gp. 5220/11
- 4. Grundangelegenheiten**
 - 4.1. Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag Gp. 2430/1
 - 4.2. Parzellierung Gp. 1920/1 (Grünsee)
 - 4.3. Stabele Gp. 1920/1 (Thaler A.)
 - 4.4. Ansuchen Errichtung Container - Innerwald (Stufenparkplatz)
 - 4.5. Genehmigung Vermessung Grundtausch Hochsölden/Rotkogljochhütte
 - 4.6. Grundtausch Hochsölden Gp. 1215/3 - Hainbach Gp. 6683
 - 4.7. Sanierung Rettenbach
 - 4.8. Genehmigung Vermessung Grundtausch Außerwald Gst. 2148/1, 2147/3, 2147/1
 - 4.9. Aufhebung Bauverbot
- 5. Genehmigung Bike Republic Strecken**
- 6. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 6.1. Wohnungsansuchen Schöfeldweg (Kaisers)
 - 6.2. Ansuchen betreutes Wohnen - Fender A.
 - 6.3. Mietansuchen Medalp-Group GmbH
 - 6.4. Mietansuchen Kellerabteil, Kirchfeldweg 6
 - 6.5. Mietansuchen Wildmoos Haus A TOP 14, Plattestraße 38
 - 6.6. Info Wohnungsbauten
- 7. Änderung der Nutzungsrichtlinie der AGM**
- 8. Verkauf Brennholz AGM**
- 9. Bericht Kassaprüfer GGAG Gaislachalpe**
- 10. Verordnung über den Leinenzwang sowie Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot (Grundsatzentscheidung)**

11. Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Veranstaltungen (ÖMM, Bike Republic Opening, Nationalfeiertag)

12. Ansuchen des TC-Sölden um Zuschusserhöhung und Kostenübernahme der Tennisplatzsaniierung

13. Ansuchen der Vereine aus dem Ventertal um Bau eines Gemeinschaftsraumes

14. Ansuchen des TC-Gurgl um Gewährung eines Zuschusses

15. Ansuchen des SC-Sölden um Zuschusserhöhung

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

16.1. Richtigstellung Grüner Thomas - Einholung Stellungnahmen Pkt 13.4 (GR-Sitzung vom 26.02.2019)

16.2. Beantwortung Aufsichtsbeschwerde BH-Imst

16.3. Anzeige gegen BM Ernst Schöpf

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 9. April 2019 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Andrä Aste

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Benjamin Lientscher

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Maximilian Riml

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführerin

Mag. Anna Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: Herr Lukas Reinstadler

Herr Marco Arnold

Herr Lukas Scheiber

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die Angelobung von Benjamin Lientscher (Vertretung für Marco Arnold) vor. Der in Vertretung von Herrn Scheiber Lukas anwesende Gemeinderat Aste Andrä sowie der in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderat Riml Maximilian sind bereits angelobt.

Der Bürgermeister entschuldigt sich für die kurzfristige Benachrichtigung der Vertagung der für den 02.04.2019 anberaumten Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister bittet die Gemeinderäte und Zuschauer um ein stilles Gedenken für den verstorbenen Dr. Gerhard Leys, der über 32 Jahre seinen Dienst als Gemeindefacharzt in Sölden absolvierte.

2 Flächenwidmungsänderungen

2.1 Widmungsänderung Gst. 2832/1 - Windau

Walter Kuprian erläutert das Bauansuchen des Antragsstellers. Fiegl G. plant die Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens samt überdachtem Düngerlager im Ortsteil Windau. Da sich die betroffene Teilfläche der Gp. 2832/1 derzeit im Freiland befindet, ist für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Der Bauausschuss empfiehlt, die Widmungsänderung zu genehmigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 16.03.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2832/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00002**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2832/1** KG 80110 Sölden

rund 70 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit eingehauster Mistlege.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2.2 Widmungsänderung Gst. 780/2 - Rainstadl

Der Obmann des Bauausschusses informiert über den geplanten Zubau im Westen des bestehenden Gebäudes „Pension Gletscherblick“. Da das geplante Bauvorhaben im Widerspruch zu den, in einer Widmung mit Teilfestlegungen zusammengefassten, bestehenden Widmungskategorien steht, ist für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 22.03.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 780/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00004**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 780/2 KG 80110 Sölden

rund 1269 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 26

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 54

sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 1156 m²

in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie

Ebene 1 bis EG (laut planlicher Darstellung) rund 112 m² in Freiland § 41

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 593 m²

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Garagen (Ebene 2 ab EG gilt ab einer absoluten Höhe von 1347,65 m.ü.A.)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 563 m²

in Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

Ebene 2 ab EG (laut planlicher Darstellung) rund 112 m²

in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3 Bebauungspläne

3.1 Bebauungsplan Gp. 3138/2 Ötztal Tourismus (Grundsatzentscheidung)

Der Ötztal Tourismus plant auf dem Grundstück des bisherigen Arzthauses ein Zentralgebäude zu errichten. Im Vorfeld hat ein Architekturwettbewerb stattgefunden. Dabei haben sechs Architekten teilgenommen. Das Siegerprojekt stammt vom Architekturbüro obermoser arch-omo zt gmbh. Geplant sind Büroräumlichkeiten in den oberen Geschossen und ein Informationspoint im Erdgeschoss.

Walter Kuprian informiert darüber, dass der Bebauungsplan nach dem Modell des Siegerprojekts ausgerichtet wird. Unabhängig vom bereits vorliegenden Projekt möchte der Ötztal Tourismus im Dachgeschoss eine Galerie errichten. Dieses Vorhaben würde jedoch die ursprüngliche Höhe des Projekts um 1,5 Meter übersteigen. Im Süden möchte der Ötztal Tourismus 1m-Abstände zum öffentlichen Gut einhalten.

Johann Grüner bringt dazu vor, dass er nicht damit einverstanden ist, da diese Erhöhung (18,90 m) dem Höhenentwicklungsplan des Raumplaners widerspricht und nicht im Interesse der Bürger liegt. Darüber hinaus liegen keine Zustimmungserklärungen der Nachbarn für dieses Konzept vor. Mit der ursprünglich vereinbarten Höhenlinie ist er einverstanden.

Thomas Grüner warnt davor, dass auch andere eine Erhöhung fordern werden, die dann auch genehmigt werden müssen. Es wurde eine Höhenlinie vom Raumplaner bereits festgelegt.

Walter Kuprian betont, es sei Projektsache, wenn wirklich ein gutes Projekt vorliegt, dann könnte man die Erhöhung zulassen.

Schöpf Georg ist gegen eine Stockzahnentwicklung, die aufgrund der kleinen Bauplatzgrößen entstehen werden. Dadurch wird das Ortsbild erheblich verzerrt und eine Turmsiedlung gegründet.

BM Ernst Schöpf weist daraufhin, dass es nur um die 1,5m - Erhöhung geht, über die eine Entscheidung getroffen werden soll.

Reinhard Scheiber hinterfragt das Vorhaben vom Ötztal Tourismus.

Walter Kuprian bringt dazu vor, dass bei der Ausschreibung des Architekturwettbewerbs die Höhe mit E + 3 festgelegt wurde. Die meisten Architekten haben sich an die Höhenvorgabe gehalten. Sollte jedoch ein spezielles/gutes Projekt vorliegen, dann könnte man sich auch auf eine Höhe mit E + 4 einigen, wenn es das Projekt zulässt.

Reinhard Scheiber erklärt, dass die Erhöhung um 1,5 m Folgewirkungen haben wird und ein reines Wunschdenken des Ötztal Tourismus darstellt. Darüber hinaus sind auch die Nachbarn einzubinden.

Stefan Brugger stellt den Antrag, dass man auf 17,4 m bleibt und das ursprüngliche Projekt genehmigen soll.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und 2 Gegenstimmen (Grüner Thomas und Grüner Johann) das Siegerprojekt in der ursprünglichen Form (17,4 m) grundsätzlich und den Abstand 1,0 m zum öffentlichen Gut an der Südseite zu genehmigen.

3.2 1. Änderung des Bebauungsplanes B82 Obergurgl 10 (Bp. .639/2)

Die Hotel Edelweiss & Gurgl Scheiber GmbH plant eine komplette Dachsanierung. Im fünften und sechsten Obergeschoss sollen bestehende Zimmer vergrößert werden, der südseitige Wintergarten erweitert und der Windfang beim nordseitigen Eingangsbereich vergrößert werden. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Gästebetten. Ein Abstand von 0,6 m zu den öffentlichen Flächen ist jedenfalls einzuhalten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die

1. Änderung des Bebauungsplanes B82 Obergurgl 10 (betroffene Grundstücke: Bp. .639/2) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 28.03.2019 (Planbezeichnung 1a-end_bp_b82.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

BM Ernst Schöpf weist daraufhin, dass der Bebauungsplan eine Verordnung darstellt und Enthaltungen nicht zu berücksichtigen sind, unabhängig vom Nahverhältnis.

3.3 Bebauungsplan Bp. .1550 - Rainstadl (Grundsatzentscheidung)

Walter Kuprian erklärt das Ansuchen des Antragstellers. Das Hotel Sölderhof wollte schon im Jahr 2015 einen derartigen Umbau durchführen, jedoch scheiterte das Bauvorhaben aufgrund diverser erforderlichen Änderungen wie zum Beispiel die Errichtung eines Busparkplatzes, die Erweiterung der Zufahrt sowie die Abtretung des Weges. Diese baulichen Veränderungen wurden bereits durchgeführt.

Das Projekt wurde schon im Jahr 2015 in dieser Art genehmigt. Jedoch bedarf es für die Realisierung dieses Vorhabens noch einer Widmungsergänzung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Bauvorhaben des Antragsstellers (Hotel Sölderhof) unter Einhaltung der offenen Bauweise grundsätzlich zu genehmigen.

BM Ernst Schöpf informiert über die Nichtigkeit des Gemeinderatsbeschlusses hinsichtlich der Bebauungsplanpflicht vom 26.02.2019 und 13.11.2018.

Die Bebauungsplanpflicht ist somit rechtsunwirksam wird jedoch im Zuge der Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit sofortiger Wirkung gültig. Er weist daraufhin, dass die Baubehörde bei Bedarf immer einen Bebauungsplan fordern kann.

3.4 Bebauungsplanänderung Bp. .1424 - Rettenbach (Grundsatzentscheidung)

Der Obmann des Bauausschusses erklärt das Ansuchen der Familie Fiegl (Reginas Alp Deluxe), die eine Aufstockung in Planung haben. Der Antragssteller wurde aufgefordert ein gemeinsames Projekt mit dem nördlichen Nachbarn – Hotel Tirolerhof zu realisieren. Die diesbezügliche Einverständniserklärung liegt bereits vor. Die Höhe des Alp Deluxe wird ca. 15, 60 m betragen. Die TBO-Abstände sollen eingehalten werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und zwei Gegenstimme (Grüner Thomas und Johann Grüner), das Bauvorhaben insbesondere die Aufstockung des Regina's Alp Deluxe (Familie Fiegl) grundsätzlich zu genehmigen.

3.5 Bebauungsplan B171 Wildmoos 1 und ergänzender Bebauungsplan B171/E1 Wildmoos 1 - Falkner (Gpn. 4118/52, 4118/53, 4118/54, 4118/55 und 4118/56)

Der Antragssteller plant im Ortsteil Wildmoos, als Eigentümer der Gp. 4118/53, beim darauf bestehenden Wohnhaus an der Südostseite einen zweigeschossigen Zubau zu errichten. Auf der Grundlage des aktuell bestehenden Bebauungsplanes, können jedoch keine Bauverfahren mehr durchgeführt werden, da die damals festgelegte Geschossflächendichte mit 31.12.2013 per Gesetz außer Kraft getreten ist und sohin der bestehende Bebauungsplan die erforderlichen Mindestinhalte nicht aufweist. In diesem Zuge soll auch bei den auf den Gpn. 4118/52, 4118/54 und 4118/55 bestehenden Gebäuden ein Zubau im selben Ausmaß ermöglicht werden. Dieser Vorgangsweise und somit der Erlassung eines neuen Bebauungsplanes wird seitens der Eigentümer der Gpn. 4118/52, 4118/54 und 4118/55 zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B171 Wildmoos 1 (betroffene Grundstücke: Gpn. 4118/52, 4118/53, 4118/54, 4118/55 und 4118/56) und des ergänzenden Bebauungsplanes B171/E1 Wildmoos 1 – Falkner (betroffene Grundstücke: Gpn. 4118/52, 4118/53, 4118/54, 4118/55 und 4118/56) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 27.02.2019 (Planbezeichnung bpe_b171_e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den bestehenden Bebauungsplan A11/E6 Wildmoos-Gpn. 4118/52-55 im gegenständlichen Planungsbereich aufzuheben.

3.6 Bebauungsplan B173 Plödern 4 - Santer Gp. 2170/1

Der Antragssteller plant im Ortsteil Plödern beim bestehenden Wohnhaus eine Aufstockung, sowie einen Zubau im Hinblick auf die Schaffung von privatem Wohnraum. Geplant ist die Errichtung eines Flachdaches. Das Vordach wird über der Grundgrenze errichtet. Dadurch sollte die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Unwirksamkeit des Bebauungsplanpflicht-Beschlusses bedarf es für dieses Bauvorhaben keines Bebauungsplanes mehr.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Sache der Baubehörde zur Erledigung zu übertragen.

3.7 1. Änderung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 und des ergänzenden Bebauungsplanes B109/E1 Obergurgl 16 - Hotel Regina Gp. 5220/11

Die Hotel Regina Schöpf KG plant beim bereits bestehenden Hotel einen Zubau zu errichten. Die bestehenden westseitigen Zimmer im ersten und zweiten Obergeschoss sowie das Restaurant sollen dabei vergrößert werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 (betroffene Grundstücke: Gp. 5220/11) und des ergänzenden Bebauungsplanes B109/E1 Obergurgl 16 – Hotel Regina (betroffene Grundstücke: Gp. 5220/11) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 21.03.2019 (Planbezeichnung 1aend_bpe_b109_e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag Gp. 2430/1

Zum vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag berichtet BM Ernst Schöpf, dass im Zuge der geplanten Tiefgarage die Gemeinde Sölden mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2017 Frau Kneisl Martha die Teilfläche 1 der GP 6717/3 mit einer Fläche von 136m² veräußert hat. Diese Abwicklung wurde nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz bereits durchgeführt.

Im Zuge des Verkaufs wurde aber ergänzend ein Durchgangsrecht sowie das Recht auf die Verlegung von Leitungen vereinbart bzw. sind bestehende Leitungen bei Bedarf auf eigenen Kosten zu verlegen.

Kuprian Walter berichtet, dass es vor allem um die Haftung geht, welche die Fam. Kneisl übernimmt. Eine diesbezügliche Versicherung wurde bereits von der Fam. Kneisl abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Frau Martha Kneisl zu genehmigen:

Mit diesem Vertrag soll nunmehr das Durchgangsrecht und das Recht der Führung, Benützung und Erhaltung der Hauptwasserleitung jeweils zugunsten der Gemeinde Sölden geregelt werden.

Frau Martha Kneisl räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke GST-NR 2430/1, GST-NR .1590 und GST-NR 2456 der Gemeinde Sölden jeweils das immerwährende, uneingeschränkte und unentgeltliche, **Durchgangsrecht** auf den Grundstücken GST-NR 2430/1, GST-NR .1590 und GST-NR 2456 ein, sodass die Verbindung des Wegenetzes zwischen Grundstücken GST-NR 6730 und GST-NR 6717/3 stets gewährleistet ist, wobei der Verlauf alleine von Frau Martha Kneisl und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der Grundstücke GST-NR 2430/1, GST-NR .1590 und GST-NR 2456 bestimmt wird. Eine grundbücherliche Sicherstellung wird nicht vereinbart. Frau Martha Kneisl verpflichtet sich jedoch diese Verpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, ebenso ist die Überbindungsverpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger (Einzelrechtsnachfolger) zu überbinden.

Frau Martha Kneisl räumt weiters hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke GST-NR 2430/1, GST-NR .1590 und GST-NR 2456 der Gemeinde Sölden, jeweils das immerwährende, uneingeschränkte und unentgeltliche Recht der Führung, Benützung und Erhaltung

der zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages tatsächlich bereits vorhandenen unterirdischen **Hauptwasserleitung** ein.

Die Gemeinde Sölden erklärt die Annahme der Rechtseinräumungen.

Die künftigen Erhaltungskosten und Instandhaltungskosten jener Fläche auf welcher das Durchgangsrecht verläuft, sowie die Kosten für die Schneeräumung und Streuung (Winterdienst) dieser Fläche, werden von Frau Martha Kneisl und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der dienenden Grundstücke getragen.

Die Haftung für die ordnungsgemäße Benutzbarkeit und Betrieb jener Fläche auf welcher das Durchgangsrecht verläuft, trifft Frau Martha Kneisl und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke. Sie übernimmt daher alle Verkehrssicherungspflichten (insbesondere Wegehalterhaftung gemäß § 1319 a ABGB) hinsichtlich jener Fläche auf welcher das Durchgangsrecht verläuft.

Die künftigen Erhaltungskosten und Instandhaltungskosten der Hauptwasserleitung, werden von der Gemeinde Sölden getragen. Vor Durchführung von Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten ist von der Gemeinde Sölden betreffend den Zeitpunkt der vorzunehmenden Arbeiten Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen, wobei insbesondere auf den möglichst ungestörten Betrieb der Camping Sölden KG (Grundstückspächterin) Bedacht zu nehmen ist. Diese Arbeiten samt der Wiederherstellungsarbeiten in den vorigen Zustand sind nach dem jeweiligen Stand der Technik fachmännisch und in angemessener Dauer durchzuführen.

Die Haftung der Hauptwasserleitung trifft ausschließlich die Gemeinde Sölden.

Frau Martha Kneisl und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke GST-NR 2430/1, GST-NR .1590 und GST-NR 2456 haften daher, sofern sie diese nicht selbst verschuldet, nicht für Schäden und Zufälle bei der Nutzung der Hauptwasserleitung durch die Gemeinde Sölden

Frau Martha Kneisl und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke GST-NR 2430/1, GST-NR .1590 und GST-NR 2456 ist/sind jederzeit berechtigt, den Verlauf des in Vertragspunkt II. dieses Vertrages eingeräumten Durchgangsrechtes ohne Rücksprache mit der Gemeinde Sölden und jenen der Hauptwasserleitung unter Berücksichtigung einer schriftlichen angemessenen Vorankündigung an die Gemeinde Sölden, auch wiederholt zu verlegen und erteilt die Gemeinde Sölden bereits mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Zustimmung. Die Entscheidung, ob und mit welchem Verlauf das Durchgangsrecht und die Hauptwasserleitung verlegt werden, obliegt Frau Martha Kneisl beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern als Eigentümerin der Grundstücke GSTe-NR 2430/1, .1590 und 2456 allein.

Der derzeitige Grenzverlauf und die Bezeichnung der GSTe-NR 2430/1, .1590 und 2456 werden sich in Zukunft aufgrund beabsichtigter Grundstücksveränderungen allenfalls ändern.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.2 Parzellierung Gp. 1920/1 (Grünsee)

Die Parzellierung auf der Gp. 1920/1 lt. Planbeilage A wurde bereits im Bauausschuss behandelt. Es gibt einmal eine Tauschfläche mit Gstrein Urban und Wilhelm Reinhard. Die anderen Teilflächen wurden mit Abstimmung der bäuerlichen Seite mit 110 m² festgelegt. Es stehen noch zwei Teilflächen zum Verkauf, die übrigen Teilflächen wurden bereits verkauft.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung die vorliegende Parzellierung lt. Planbeilage A auf der Gp. 1920/1 zu genehmigen.

4.3 Stabele Gp. 1920/1 (Thaler A.)

Das Ansuchen von Thaler A., um Kauf oder Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes 1920/1, zur Errichtung eines Lagers wurde im Bauausschuss beraten sowie im untergeordnete Agrarausschuss besprochen. Der Bauausschuss empfiehlt Container aufzustellen. Der untergeordnete Agrarausschuss lehnt einen Verkauf der Teilfläche grundsätzlich ab und regt an, dass auf Pachtflächen keine festen Gebäude errichtet werden sollen. Der Bauausschuss schließt sich dem untergeordneten Agrarausschuss an.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes 1920/1 stattzugeben, sofern es sich um keine festen Bauwerke handelt.

4.4 Ansuchen Errichtung Container - Innerwald (Stufenparkplatz)

Der Antragssteller Riml D. beabsichtigt die Errichtung eines Baucontainers auf der gepachteten Fläche im Bereich des Stufenparkplatzes für den Sommer bis Herbst (Bauphase). Der Container dient als Zwischenlager während der Bauphase – Umbau vom Haus Sonnhof im Innerwald. Der Bauausschuss genehmigt die Baucontainererrichtung während der Bauphase und fordert, dass der Baucontainer nach Abschluss der Bauarbeiten im Herbst unverzüglich wieder entfernt wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen stattzugeben.

4.5 Genehmigung Vermessung Grundtausch Hochsölden/Rotkogljochhütte

Der Grundtausch/- kauf wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13.11. grundsätzlich genehmigt.

Beim Abtausch handelt es sich um eine Fläche von 19 m² (Gst. 1115/4) bei Fender Alexander und 98 m² (Gst. 1115/5) bei Fender Herbert in Hochsölden mit einem Grundstück bei der Rotkogeljochhütte. Bei der Schirmbar (Rotkogeljochhütte) wurde damals ein Baurecht vereinbart. Der Antragssteller möchte den Grund südöstlich der Hütte tauschen und die Restfläche im Ausmaß von 27 m² entgeltlich erwerben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 56751-001, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 33 m² wird aus GST 6401/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6401/3 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 111 m² wird aus GST 6401/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6401/3 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 98 m² wird aus GST 1217 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 19 m² wird aus GST 1115/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt.

Die Trennflächen 4 und 3 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Den Trennflächen 1 und 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, den Grund im Ausmaß von 27 m² zum Preis

von € 540,-- pro m² zu verkaufen.

4.6 Grundtausch Hochsölden Gp. 1215/3 - Hainbach Gp. 6683

Dem Grundansuchen von Grüner M. um Tausch einer Teilfläche des Grundstückes 1215/3 in Hochsölden mit einer Fläche aus dem öffentlichen Gut (Wege) Gst. 6683 wurde im Bauausschuss besprochen. Entsprechend dem Entwurf von Ing. Volgger handelt es sich dabei um ca. 125 m².

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen Grundtausch vorzunehmen und die Teilflächen in Hochsölden in das öffentliche Gut zu übernehmen. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

4.7 Sanierung Rettenbach

Der Bürgermeister informiert über den Stand der Sanierungsmaßnahmen am Rettenbach. Die Zustimmungen der meisten Grundeigentümer konnten eingeholt werden. Lediglich mit Santer H. sind noch weitere Verhandlungen zu führen, da noch Altlasten zu begleichen sind.

Ein Problem stellt die Breiten der Gasse entlang dem Rettenbach (1,89 m) und der Gasse neben dem Rettenbach (3,78) dar.

Für die Umsetzung des Projektes bedarf es einer Erweiterung dieser Gassen. BM Ernst Schöpf ist jedoch der Meinung, dass eine Einigung mit Santer H. bald erzielt werden kann.

Sobald dies geklärt ist, wird man die weiteren Schritte einleiten.

Walter Kuprian möchte der Wildbach und Lawinenverbauung sobald wie möglich „grünes Licht“ für die Realisierung des Projektes geben.

4.8 Genehmigung Vermessung Grundtausch Außerwald Gst. 2148/1, 2147/3, 2147/1

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung Dipl. – Ing. Christian Danzberger vom 01.04.2019, GZ.: 10893 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 12 m² wird aus GST 2147/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6943 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 1 m² wird aus GST 6943 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2147/1 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 0 m² wird aus GST 2147/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6943 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 6 m² wird aus GST 2147/3 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6943 vereinigt.

Die Trennfläche 5 von 43 m² wird aus GST 2147/3 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6700/5 vereinigt.

Die Trennfläche 6 von 79 m² wird aus GST 2148/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6700/5 vereinigt.

Die Trennflächen 1, 3, 4, 5 und 6 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.
Der Trennflächen 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

4.9 Aufhebung Bauverbot

Die Ansuchen der Liftgesellschaft Obergurgl, der Wildbach- und Lawinenverbauung und des BBA Imst werden von Walter Kuprian zur Kenntnis gebracht.

Die Liftgesellschaft Obergurgl plant die Errichtung einer Tiefgarage an der Talstation der Festkogelbahn im Sommer 2019. Nachdem der Zeitplan für das Vorhaben sehr knapp ist, wurde um Aufhebung des Bauverbotes ab dem 29.04.2019 angesucht

Die Wildbach- und Lawinenverbauung bittet um Aufhebung des Bauverbots im Bereich Rofenache Pegel Vent. An der dort befindlichen Messpegelstelle des hydrografischen Dienstes des Landes Tirol sind im vergangenen Sommer durch den starken Geschiebetrieb Schäden entstanden. Der Weiterbestand der Messanlage muss gewährleistet sein und die Sanierungsmaßnahmen so früh wie möglich durchgeführt werden.

Das BBA möchte sobald wie möglich, insofern die Lawinengefahr nicht mehr gegeben ist, mit den Bauarbeiten der Lehenbachgalerie starten.

Dem Ansuchen um Ausnahme vom Bauverbot wird allen drei Antragsstellern stattgegeben (mit 15 Stimmen einstimmig).

5 Genehmigung Bike Republic Strecken

Die Genehmigung der Bike Republic Strecken wurde bereits vom Agrarausschuss besprochen und befürwortet. Es gibt eine Grundsatzvereinbarung, in der vereinbart wurde, dass jede geplante Downhill-Strecke zunächst vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Pirpamer Markus stellt die neuen Bikestrecken, die vom Ötztal Tourismus eingereicht worden sind vor:

1. „Olbm volle line“ (Obstlerhütte- Grünwald) Gpn. 1011/4, 6971, 1011/1 und 1011/2 (lt. Planbeilage B)
2. Leiterbergalm Trail (Bike/Wandern) Gpn. 1032/2 und 1042 (lt. Planbeilage C)
3. Gamper Trail (Hühnersteige-Gampe-Stabele) Gpn. 6848, 1920/1, 1497, 1011/4 (lt. Planbeilage D)
4. Schteckler Trail Gpn. 1920/68, 1920/67, 6990, 1920/67, 6736/1, 6992 und 2476/2 (lt. Planbeilage E)

Aufgrund der Instabilität des Geländes im Bereich von Hochsölden nach Grünwald, muss beim Bau dieser Strecke besonders vorsichtig umgegangen werden. Dies wurde bereits mit dem Ötztal Tourismus und dem Förster abgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben genannten Strecken zu genehmigen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden vom Ötztal Tourismus aufgesetzt und an die Gemeinde zugestellt.

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

6.1 Wohnungsansuchen Schönfeldweg (Kaisers)

Nach Einbeziehung und Berücksichtigung der ursprünglichen Wohnungsbewerberliste wurde für die ausgeschriebene Wohnung in Kaisers, Schönfeldweg 5, bestehend aus 2-Zimmer mit Wohnküche, einem Vorraum und Bad/WC (inkl. Kellerabteil und Loggia) im Ausmaß von 50,92 m² vom Sozialausschuss

nachstehende Reihung einstimmig vorgeschlagen:

1. Muster Stefanie erfüllt die Kriterien,
2. Riml Patrick erfüllt die Kriterien,
3. Grüner Isabell erfüllt die Kriterien,
4. Gattringer Rene erfüllt die Kriterien,
5. Fender Bianca erfüllt die Kriterien
6. Kranewitter Thomas erfüllt die Kriterien,
7. Behling Vanessa erfüllt die Kriterien nicht.

Es handelt sich dabei um die ursprüngliche Reihung. Aufgrund einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der Sozialausschuss in den letzten drei Jahren über 60 Wohnungen vergeben und über 71 Ansuchen bearbeitet hat.

Bei acht Gemeinderatssitzungen gab es überhaupt keinen Antrag. Grüner I. hat seit 2011 kein Ansuchen mehr eingebracht. Sie wurde in den letzten Jahren 15 Mal von der Gemeinde angeschrieben und über eine freistehende Wohnung informiert. Sie hat sich jedoch nie für eine Wohnung beworben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung die Wohnung Schönfeldweg 5, an Frau Muster Stefanie zu vermieten. Riml Patrick wird zweitgereiht und Grüner Isabell drittgereiht.

6.2 Ansuchen betreutes Wohnen - Fender A.

Dem Ansuchen von Fender A. um Überlassung einer Wohnung im Betreuten Wohnen wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, stattgegeben.

6.3 Mietansuchen Medalp-Group GmbH

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen der Medalp Group GmbH um Vermietung der Räumlichkeiten im Parterre des Gemeindehauses (ehemals Räumlichkeiten Physio Radl) stattzugeben.

6.4 Mietansuchen Kellerabteil, Kirchfeldweg 6

Leiter P. stellt die Anfrage, ein Kellerabteil im Wohnhaus, Kirchfeldweg 6, zu mieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Leiter P. um mietweise Überlassung des Kellerabteils im Ausmaß von 4,125 m² in Kirchfeldweg 6 stattzugeben. Der Mietpreis beträgt derzeit EUR 19,20 monatlich.

6.5 Mietansuchen Wildmoos Haus A TOP 14, Plattestraße 38

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung (Brugger Stefan), dem Ansuchen von Frau Köhegyi Mihalyne um Vermietung der Wohnung Top 14, Plattestraße 38, in Wildmoos, nicht stattzugeben. Sie erfüllt die Kriterien nicht.

Stefan Brugger informiert über die derzeit freien Wohnungen in Wildmoos:

1. Wohnblock Wildmoos Haus A (Plattestraße 38)

3-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss mit 2 Zimmer, 1 Wohnküche, Bad, WC, 1 Vorraum im Ausmaß von 81,32 m².

Weiters gehören zu der Wohnung ein Balkon und eine Terrasse (gesamt 45,06 m²), ein Kellerabteil (3,80 m²) sowie ein Garagenabstellplatz (13,35 m²).

Wohnung inkl. Betriebs- und Heizkosten und Autoabstellplatz ca. € 919,35

Miete Euro 720,--, Betriebskosten Euro 194,31, Abstellplatz Euro 5,04

Für die genannte Wohnung ist eine Kautions in der Höhe von € 4.600,-- bei Unterfertigung des Mietvertrages zu entrichten.

2. Wohnblock Wildmoos Haus A (Plattestraße 38)

3-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss mit 3 Zimmer, 1 Wohnküche, Bad, WC, 1 Vorraum im Ausmaß von 82,54 m².

Weiters gehören zu der Wohnung ein Balkon (16,83 m²) ein Kellerabteil (3,80 m²) sowie ein Garagenabstellplatz (12,79 m²).

Wohnung inkl. Betriebs- und Heizkosten und Autoabstellplatz ca. 837,23

Miete Euro 634,70

Betriebskosten für die Wohnung ca. Euro 198,21 - Betriebskosten für den Abstellplatz Euro 4,32

Für die genannte Wohnung ist eine Kautions in der Höhe von € 4.190,-- bei Unterfertigung des Mietvertrages zu entrichten.

6.6 Info Wohnungsbauten

Der Obmann des Sozialausschusses informiert über die geplanten Wohnungsbauten für das kommende Jahr. Es werden 30-40 Wohnungen bis Ende 2020 gebaut. In Kaisers werden von der neuen Heimat 23 Wohnungen errichtet. Dazu kommen durch den Umbau des alten Altersheims ca. 10-15 Wohnungen. Der Obmann äußert Bedenken hinsichtlich zu viel gebauter Wohnungen für die keine Nachfrage besteht. Die gemeinnützigen Wohnbauträger haben ein sogenanntes Weitergaberecht, wenn die Gemeinde die Wohnungen innerhalb einer bestimmten Zeit nicht vergibt.

Stefan Brugger schlägt vor, eine Bedarfserhebung mittels Postwurf an alle Haushalte zu senden, um den künftigen Wohnbedarf zu ermitteln. Darüber hinaus soll die Bevölkerung über die geplanten Bauprojekte informiert werden. Er ist der Meinung, dass man Schritt für Schritt die Wohnungen errichten soll. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und befürwortet den Vorschlag von Brugger Stefan.

Thomas Grüner erwähnt die Abwanderung, die unsere Gemeinde zu beklagen hat. Die Einwohnerzahl beträgt derzeit 2988. Dies kann vor allem daran liegen, dass nicht genügend Wohnungen zur Verfügung stehen. Jedoch ist ihm in den letzten Jahren aufgefallen, dass junge Bürger zusehends in Längenfeld bzw. Umhausen wohnen. Der Grund dafür kann nicht geklärt werden. Grüner Thomas meint, dass es am Preis letztlich nicht liegen kann, da die Gemeinde Sölden im guten Durchschnitt innerhalb Tirols liegt. Darüber hinaus hatten die gemeinnützigen Wohnbauträger immer schon ein Weitergaberecht inne.

7 Änderung der Nutzungsrichtlinie der AGM

Pirpamer Markus informiert über die bereits im Agrarausschuss und untergeordneten Ausschuss besprochenen Änderungen der Nutzungsrichtlinien der AGM Sölden. Mit dem Talförster Köfler Reinhard und Gemeindeförster Bertram Grüner wurde die Notwendigkeit der Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinien bereits besprochen. Dabei geht es in erster Linie um die Nutzung des Holzes. Die Nutzungsberechtigten lassen ihre Loseile 1-2 Jahre stehen, was eine erhebliche Mehrarbeit für den Förster

verursacht (zurückmessen). Hinsichtlich des Verkaufs der Loseile (EUR 25,00/fm) liegt bereits ein Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2019 vor. Diese Bestimmung muss dahingehend umformuliert werden, so dass der gemeinschaftliche Nutzen zum Ausdruck kommt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung nachstehende Änderungen der Nutzungsrichtlinien wie folgt zu genehmigen:

5. Verlosung:

Dieser Punkt wird wie folgt ergänzt:

Falls aus forstfachlichen Gesichtspunkten bzw. für die Einhaltung der Hiebsatzvorgaben erforderlich, kann das Losholz abweichend von der üblichen fraktionsweisen Zuteilung ausgezeigt werden.

6. Schwach- bzw. Starkholzbezug:

Die bisherige Regelung wird geändert, dieser Punkt lautet nunmehr wie folgt:

Das Losholz ist beim jährlichen im Winter stattfindenden Holzschreiben beim Gemeindeförster anzu-melden. Das Mitglied kann seinen Losholzanspruch entweder

- a) als Holz am Stock auszeigen lassen oder
- b) von der Gemeindegutsagrargemeinschaft nutzen und verkaufen lassen, das Mitglied erhält anstatt des Holzes einen finanziellen Erlös
- c) im Rahmen der zweijährigen Ansparmöglichkeit auf seinem Holzbezugskonto gutschreiben lassen

zu a):

Zum Tragen kommt die Anmeldung erst dann, wenn das Losholz des Vorjahres tatsächlich und zur Gänze genutzt worden ist. Die ausgezeigten Lose sind grundsätzlich bis zum 01. Juni des darauf folgenden Jahres zu nutzen (aus dem Wald zu entfernen). Es wird kein neues Losholz ausgezeigt, bevor der Loseil des Vorjahres nicht zur Gänze genutzt ist.

Im Frühjahr kontrolliert der Gemeindeförster, ob das Losholz des Vorjahres tatsächlich genutzt worden ist. Im Frühjahr wird nur jenen Nutzungsberechtigten der neue Los ausgezeigt, die den Loseil des Vorjahres tatsächlich und zur Gänze genutzt haben. Die anderen Nutzungsberechtigten haben bis zum 01. Juni Zeit, den Loseil des Vorjahres zu nutzen. Wird er bis dahin tatsächlich genutzt, dann wird der neu angemeldete Loseil bis zum Herbst ausgezeigt. Wird der Loseil des Vorjahres bis zum 01. Juni nicht genutzt, dann kommt die Holzanmeldung des laufenden Jahres nicht zum Tragen und es wird in diesem Jahr kein Loseil ausgezeigt (in diesem Fall erfolgt keine Entschädigung durch die Agrargemeinschaft, die Holzmenge kann im Rahmen der zweijährigen Ansparfrist angespart werden). Sollte der Loseil des Vorjahres bis Jahresende nicht genutzt werden, dann kann im darauf folgenden Jahr kein neuer Holzteil angemeldet werden (es kann der Loseil des Vorjahres genutzt werden). Ein neuer Loseil kann erst wieder angemeldet werden, wenn das in den Vorjahren ausgezeigte Losholz tatsächlich entfernt worden ist.

Sollte das angewiesene Los ausnahmsweise nicht vom Mitglied selbst gearbeitet werden, so ist die Person, welche das Los aufarbeitet dem Gemeindeförster bekannt zu geben. Jedoch haftet der Loseil-bezieher für die fach- und fristgerechte Entfernung des Holzes.

zu b)

Der Losholzanteil wird nicht ausgezeigt, sondern die Holzmenge von der Gemeindegutsagrargemeinschaft mitgenutzt und verkauft. Das Mitglied erhält kein Holz, sondern einen finanziellen Erlös. Nach Abzug aller Unkosten und Aufwendungen beträgt der Erlös für 2019 pro fm gemischtes Los € 25,--. Dieser Betrag wird von der Agrargemeinschaft jährlich neu festgesetzt.

Wenn zum Zeitpunkt des Holzschreibens der Loseil des Vorjahres bzw. aus einem der Vorjahre noch

nicht zur Gänze aufgearbeitet worden ist, dann kann das Mitglied Variante b) nicht in Anspruch nehmen. Diese Einschränkung gilt für im Jahr 2020 oder später angemeldetes Losholz. Für Losholz, welches 2019 oder früher angemeldet worden ist, gilt diese Einschränkung nicht.

Zu c)

Weiterhin besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, das Losholz für zwei Jahre anzusparen oder für drei Jahre voranzubeziehen (siehe Punkt 7). Ein das zweijährige Ansparkontingent überschreitender Losholzanspruch verfällt entschädigungslos zugunsten der Agrargemeinschaft.

Wenn sich das Mitglied beim Holzschreiben nicht meldet, dann wird der Losholzanspruch automatisch innerhalb des Zweijahreskontingentes angespart.

10. Bezugskonto:

Die bisherige Regelung wird geändert, dieser Punkt lautet nunmehr wie folgt:

Am Bezugskonto wird nicht zwischen Stark- und Schwachholzbezug unterschieden, es wird ein Bezugskonto „gemischte Los“ geführt.

Inkrafttreten:

Die gegenständlichen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine Ausnahme stellt die unter Punkt 6 b) zweiter Absatz formulierte Bestimmung dar, welche nur für im Jahr 2020 oder später angemeldetes Losholz gilt.

Grüner Thomas informiert, dass die AGM Sölden momentan mit der Holznutzung um ca. 3000 fm (= ein Jahreshiebsatz) im Voraus ist, was bedeutet, dass in den nächsten Jahren etwas sparsamer umgegangen werden muss. Im laufenden Jahr haben die Nutzungsberechtigten ca. 1970 fm angesucht. Jedoch sind vom Vorjahr bis heute noch etwa 1000 fm nicht genutzt worden und stehen geblieben.

8 Verkauf Brennholz AGM

Der Verkauf des Brennholzes wurde bereits im Agrarausschuss sowie im untergeordneten Ausschuss debattiert. Markus Pirpamer informiert, dass das Brennholz sowie Nutzholz bis dato immer an einen Händler verkauft wurde. Der Agrarausschuss ist der Meinung, dass dies absurd sei, da es auch in der Gemeinde Interessenten für Brennholz gibt. Der Förster hat den Auftrag künftig das Brennholz zu vergeben. Man müsste jedenfalls die Bürger per Postwurf darüber informieren. Der Agrarausschuss empfiehlt das Brennholz an interessierte Gemeindebürger um € 45/ fm zu verkaufen.

Der untergeordnete Agrarausschuss unterstützt nicht die Ansicht des Agrarausschusses. Thomas Grüner bringt dazu vor, das Problem sei dabei, dass das Brennholz mit dem Nutzholz bei der Auflegung auf die Seilbahn vermischt werde. Auch bei der Überstellung des Holzes gebe es Schwierigkeiten. Der untergeordnete Agrarausschuss möchte die bisherige Vorgangsweise beibehalten und das Brennholz weiterhin an einen Händler verkaufen. Wer ein Brennholz haben will, soll sich dann an den Händler wenden. Die Bürger kommen so billiger weg und für die Gemeinde wäre es eine Arbeitserleichterung.

Markus Pirpamer ist der Meinung, dass Brennholz auf keinen Fall billiger (€ 45/fm) erworben werden kann, als durch die von ihm vorgeschlagene Variante. Darüber hinaus ist die Weitergabe an einen Händler sehr unökologisch.

BM Ernst Schöpf schlägt vor die Sache zur nochmaligen Verhandlung durch beide Ausschüsse zu übertragen.

9 Bericht Kassaprüfer GGAG Gaislachalpe

Der Bürgermeister als Substanzverwalter übergibt das Wort an den Kassaprüfer Markus Pirpamer.

Markus Pirpamer berichtet als Kassaprüfer von der durchgeführten Prüfung und erläutert das im Jahr 2018 auf dem Girokonto als Anfangsbestand EUR 224.404,35 und auf dem Sparbuch 114.076,16 verzeichnet waren. Auf Verlangen der Agrarbehörde mussten die großen Beträge wie die Kosten für die Rodelbahn (EUR 300.000) auf zwei Jahre gesplittet werden. Diese Beträge wurden letztes Jahr und heuer verbucht. Der Endbestand beträgt am Girokonto EUR 38.934,50 und am Sparbuch EUR 14.260,31. Er hat alle Belege geprüft, die bis auf die Kosten (EUR 21.000) für die Errichtung von Zäunen, nachvollziehbar und veranschlagt waren. Somit stellt Pirpamer Markus den Antrag auf Entlastung.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung (ohne den Bürgermeister als Substanzverwalter), die Jahresrechnung 2018 und den Voranschlag 2019 zu genehmigen.

10 Verordnung über den Leinenzwang sowie Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot (Grundsatzentscheidung)

Markus Pirpamer berichtet von den drei Anträgen hinsichtlich der Erlassung einer Leinenpflicht für Hunde im Bereich der Genossenschaftsjagd 1, 2 und 3. Der Agrarausschuss befürwortet die Ansuchen und empfiehlt dem Ansuchen stattzugeben.

Die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot wird die Spazier- und Wanderwege innerhalb des Ortsgebietes betreffen wie zum Beispiel Wanderwege entlang der Öztaler Ache, Buggls-Hans-Weg, Panoramaweg, die Loipe Zwieselstein-Bodeneegg und Obergurgl, Rainstadl bis Kaiser etc. Ein diesbezüglicher Verordnungstext muss noch gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung die Erlassung der Verordnung über den Leinenzwang sowie Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot grundsätzlich zu genehmigen.

Pirpamer Markus meint, aufgrund des Schuldspruches im Kuh-Attacken-Urteil (Pinnistal) wird künftig ohnehin über ein generelles Hundeverbot in bestimmten Bereichen debattiert werden müssen.

11 Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Veranstaltungen (ÖMM, Bike Republic Opening, Nationalfeiertag)

BM Ernst Schöpf berichtet über die Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Veranstaltungen und übergibt das Wort an Kilian Klotz, der mit der Sache betraut wurde. Kilian Klotz bringt nachstehende Information dazu vor:

1.) Bike Opening (07. – 10.06.2019) und Nationalfeiertag (06. – 08.09.2019) der Bike Republic Sölden

Die Veranstaltungen finden auf den Parkplätzen und der Wohlfahrtstraße südlich der Gaislachkogelbahn, zwischen Sporthütte Fiegl und Bäckelar Wirt, statt. Der Aufbau auf den Parkplätzen erfolgt ab Mittwoch, den 05.06.2019, der Aufbau auf der Fahrbahn am Donnerstag, den 06.06.2019. Die Sperre und Umleitung erfolgt mit Beginn des Aufbaus auf der Fahrbahn.

Erfahrungsgemäß kommt es bereits ab Beginn des Aufbaus zu Behinderungen und Wartezeiten. Der Veranstalter hat durch Straßenaufsichtsorgane die erforderlichen Verkehrsregelungen, Halte- und Parkverbote im Nahbereich des Veranstaltungsortes und ab der Straßensperre die ständige Freihaltung der Umleitungsstrecke zu gewährleisten.

Fahrverbot in beiden Richtungen gemäß § 52 lit. A Z 1 StVO 1960

Betroffene Straße und Abschnitt und Dauer der Maßnahme

- Parkplätze südlich der Sporthütte Fiegl
 - Mittwoch, 05.06.2019 bis Montag, 10.06.2019 (Pfingsten)
- Wohlfahrtstraße ab Abzweigung Öztal Straße (B 186, = Dorfstraße) bis Einmündung der Straße von der Gaislachkogelbahn kommend;
 - Donnerstag, 06.06.2019 bis Montag, 10.06.2019
- Kirchfeldweg ab Einfahrt vom Parkplatz hinter Apart Gaislachkogel, mit Zusatz „ausgenommen Zubringer Kinderkarten und Kinderkrippe“
 - Donnerstag, 06.06.2019 bis Montag, 10.06.2019

Umleitungsstrecke

Während der Sperre der Wohlfahrtstraße wird der gesamte Fahrzeugverkehr über die Zufahrt nördlich der Gaislachkogelbahn umgeleitet.

Die bestehende Einbahnregelung dieser Zufahrt wird aufgehoben.

Keinesfalls darf der Fahrzeugverkehr wochentags über den Kirchfeldweg umgeleitet werden. Kindergarten und Kinderkrippe sind wochentags in Betrieb. Die Zufahrt vom Parkplatz her, wird daher für den Fahrzeugverkehr, ausgenommen Zubringer Kindergarten und Kinderkrippe, beschränkt.

2.) Öztaler Moped Marathon (19. – bis 23.06.2019)

Die Veranstaltungen finden ebenfalls auf den Parkplätzen südlich der Gaislachkogelbahn, zwischen Sporthütte Fiegl und Bäckelar Wirt, und auf dem Parkplatz vor der Parkgarage statt. Für den Check In wird der Parkplatz nördlich der Gaislachkogelbahn verwendet.

Die Aufbauten und Technik wird am Sonntag, den 16.06.2019 geliefert. Der Aufbau auf den Parkplätzen ab Montag, den 17.06.2019, der Aufbau des Start- und Zielbogens bei der Ausfahrt Wohlfahrtstraße am Donnerstag, den 20.06.2019 nachmittags. Die Sperre und Umleitung ist mit Beginn des Aufbaus auf der Fahrbahn erforderlich.

Erfahrungsgemäß kommt es bereits ab Beginn des Aufbaus zu Behinderungen und Wartezeiten. Der Veranstalter hat durch Straßenaufsichtsorgane die erforderlichen Verkehrsregelungen, Halte- und Parkverbote im Nahbereich des Veranstaltungsortes und ab der Straßensperre die ständige Freihaltung der Umleitungsstrecke zu gewährleisten.

Fahrverbot in beiden Richtungen gemäß § 52 lit. A Z 1 StVO 1960

Betroffene Straße und Abschnitt und Dauer der Maßnahmen

- Parkplätze südlich der Sporthütte Fiegl und Parkplatz vor der Parkgarage
 - Sonntag, 16.06.2019 bis Montag, 24.06.2019
- Parkplatz nördlich der Gaislachkogelbahn
 - Donnerstag, 20.06.2019 bis Freitag, 21.06.2019
- Wohlfahrtstraße ab Abzweigung Öztal Straße (B 186, = Dorfstraße) bis Einmündung der Straße von der Gaislachkogelbahn kommend;

- Freitag, 21.06.2019 bis Samstag, 22.06.2019
- Kirchfeldweg ab Einfahrt vom Parkplatz hinter Apart Gaislachkogel, mit Zusatz „ausgenommen Zubringer Kinderkarten und Kinderkrippe“
 - Freitag, 21.06.2019 bis Samstag, 22.06.2019

Umleitungsstrecke

Während der Sperre der Wohlfahrtstraße wird der gesamte Fahrzeugverkehr über die Zufahrt nördlich der Gaislachkogelbahn umgeleitet.

Die bestehende Einbahnregelung dieser Zufahrt wird aufgehoben.

Keinesfalls darf der Fahrzeugverkehr wochentags über den Kirchfeldweg umgeleitet werden. Kindergarten und Kinderkrippe sind wochentags in Betrieb. Die Zufahrt vom Parkplatz her, wird daher für den Fahrzeugverkehr, ausgenommen Zubringer Kindergarten und Kinderkrippe, beschränkt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Verkehrsbeschränkungen aus Anlass des ÖMM, des Bike Republic Openings und des Nationalfeiertages der Bike Republic zu genehmigen (einstimmig).

12 Ansuchen des TC-Sölden um Zuschusserhöhung und Kostenübernahme der Tennisplatzsanierung

Reinhard Scheiber erklärt, dass vom TC-Sölden mehrere Ansuchen (Zuschusserhöhung und Kostenübernahme der Tennisplatzsanierung) eingebracht wurden. Die Zuschüsse müssen jährlich von den Vereinen angesucht und von der Gemeinde genehmigt werden. Dazu müssen die Kassabücher beigelegt werden. Diese Vorgangsweise soll auch künftig so weitergeführt werden.

Der TC Sölden hat bis jetzt jährlich einen Zuschuss in Höhe von EUR 2.180,00 erhalten. Der TC Sölden begründet die Erhöhung des Zuschusses dahingehend, dass durch die erfolgreiche Trainingsarbeit ein erhöhter Zulauf bei den Kindern im Jahr 2018 zu beziffern war. Darüber hinaus fährt der Verein regelmäßig auf Turniere mit den Kindern. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig eine Erhöhung des Zuschusses um EUR 1.000, sohin Gesamt EUR 3.180,00.

Auf Nachfrage des BM Ernst Schöpf, ob die Zuschüsse für die verschiedenen Clubs nicht bereits im Zuge der Budgetierung beschlossen worden sind, gibt Reinhard Scheiber an, dass dort die konkreten Zahlen nicht vorgelegen sind. Die Zahlen für die Kosten der Tennisplatzsanierung sind damals ebenfalls noch nicht vorgelegen. Es liegt nun ein unverhandeltes Angebot für die Sanierung in Höhe von EUR 12.534,00 vor. Diese Kosten sind zur Hälfte von der Freizeit Arena GmbH zu tragen.

BM Ernst Schöpf bringt vor, dass dieses Angebot vom Finanzausschuss bzw. Gemeindevorstand zu behandeln ist, da sie bereits durch die Budgetierung hinterlegt sind.

BM Ernst Schöpf erläutert, dass der jährliche Zuschuss für den Vereinsbetrieb im Zuge der Budgetierung genehmigt und bereits beschlossen wurde, weshalb die TOP 14 (Ansuchen TC-Gurgl) und 15 (Ansuchen SC-Sölden) schon genehmigt sind. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

13 Ansuchen der Vereine aus dem Ventertal um Bau eines Gemeinschaftsraumes

Die Vereine aus dem Ventertal haben ein Ansuchen über die Errichtung eines Gemeinschaftsraumes für allgemeine und kulturelle Aktivitäten in Hl. Kreuz eingebracht. Ein ähnliches Ansuchen wurde bereits im Jahr 2013 vorgelegt. Diesbezüglich wurden schon mehrere Debatten geführt. Ursprünglich war

für die Realisierung dieses Projekt die Nachnutzung des Widums bzw. der alten Schule in Hl. Kreuz vorgesehen.

Für die Errichtung des Gemeinschaftsraumes wurde bereits ein Teil in Höhe von EUR 250.000,00 budgetiert. Dazu kommen noch die Abrisskosten des ehemaligen Schulgebäudes in Hl. Kreuz. in Höhe von EUR 25.800,00 (Kostenvoranschlag der Fa. Fiegl) sowie die Finanzierung der übrigen tatsächlichen Kosten. Die Finanzierung wird in zwei Etappen erfolgen.

BM Ernst Schöpf bringt vor, dass bis heute noch nicht geprüft wurde, ob die bereits bestehenden Räumlichkeiten nicht doch für die Nutzung eines Gemeinschaftsraumes geeignet sind. Es wurden noch keine konkreten Verhandlungen weder mit der Diözese noch mit dem Pfarrer geführt. BM Ernst Schöpf ist für eine seriöse Überprüfung bevor ein Neubau realisiert wird. Mit dem zuständigen Finanzverwalter der Diözese Herrn Markus Röck wurden noch keine Gespräche geführt.

Pirpamer Markus erläutert, dass die Gemeinde bezüglich der Räumlichkeiten der Pfarrkirche Sölden in einem Mietverhältnis steht und deshalb keine Finanzierungen in die Umbau- und Sanierungsarbeiten investieren würde.

BM Ernst Schöpf erklärt, es sei schlussendlich irrelevant, ob das Gebäude im Eigentum der Gemeinde stehe oder nur ein Mietrecht besteht, wenn man ein neunzigjähriges Mietverhältnis vereinbare.

Ein Teil des Gemeinderates war im Herbst die Räumlichkeiten besichtigen. Eine Nachnutzung sei aufgrund des herabgekommenen Zustandes des Gebäudes nicht möglich, so Reinhard Scheiber.

Georg Schöpf erkundigt sich bei der Heimatliste, welche registrierten Vereine in Heiligkreuz tätig sind. Laut Daniela Plattner gibt es 9 Vereine (Bastelfrauen, Adventmarkt, Kinderchor, Frauenchor, Agrargemeinschaft,...).

Stefan Brugger informiert, dass die Vereinsarbeit im Ventertal sehr gut ist und sie ein Recht auf einen eigenen Raum haben. Er stellt den Antrag auf Abstimmung ob das Vereinshaus, wie es vom Ausschuss empfohlen wird, errichtet werden soll.

Über den Antrag das Vereinshaus neu zu errichten, wie vom Ausschuss empfohlen, wird abgestimmt. Dem Antrag wird mit 8 Stimmen (Brugger Stefan, Kuprian Walter, Scheiber Reinhard, Plattner Daniela, Pirpamer Markus, Falkner Helmut, Andrä Aste, Lientscher Benjamin) und 7 Gegenstimmen (BM Ernst Schöpf, Riml Maximilian, Gamper Benjamin, Gstrein Sandro, Grüner Johann, Grüner Thomas und Schöpf Georg) stattgegeben.

14 Ansuchen des TC-Gurgl um Gewährung eines Zuschusses

siehe dazu TOP 12.

15 Ansuchen des SC-Sölden um Zuschusserhöhung

siehe dazu TOP 12.

16 Anträge, Anfragen, Allfälliges

16.1 Richtigstellung Grüner Thomas zur Einholung Stellungnahmen Pkt 13.4 (GR-Sitzung 26.02.2019)

Zum Vorbringen von Walter Kuprian hinsichtlich der Verschleppung von Bauansuchen im Gemeindeamt der letzten Gemeinderatssitzung vom 26.02.2019 bringt Thomas Grüner nachträglich vor, dass im Bauausschuss damals vereinbart wurde, dass dem Antragsteller vom Bauamt eine Tauschfläche vorgeschlagen wird. Bis heute wurde ihm keine Tauschfläche seitens des Bauamtes vorgeschlagen.

Dies sei acht Monate her und er warte noch auf den Vorschlag einer Tauschfläche. Darüber hinaus sei die Gemeinde ihm ohnehin noch ein Grundstück seit 7 Jahren schuldig. Davon kann ihm jedoch keine Tauschfläche der Einlagezahlen 2010, 2011 und 2012 vorgeschlagen werden. Der nächste freie Grund der von der Gemeinde empfohlen werden kann, befindet sich am Kressbrunnen in Obergurgl.

Er finde es dreist, dass der Bauausschuss behaupte er habe keine Tauschfläche vorgeschlagen. Lt. Protokoll des Bauausschusses vom 14.08.2018 unter Pkt. Grüner Thomas, Untergurgl, stehe eindeutig, „dass dem Antragssteller eine Tauschfläche vorgeschlagen werden soll“. Er warte noch bis zum Frühjahr auf einen Tauschvorschlag, ansonsten wird er sich an die Agrargemeinschaft wenden. Zukünftig könne dann die Gemeinde auch kein Wegerecht auf seinen Grundstücken begründen.

Walter Kuprian bringt dazu vor, dass es nicht Aufgabe des Bauausschusses sei, eine Tauschfläche vorzuschlagen. Dies falle in die Kompetenz der Gemeinde selbst wie zum Beispiel: Bauamtsleiter oder Amtsleiter. Der Bauausschuss habe nur eine Empfehlung abgegeben und sich beraten.

16.2 Beantwortung Aufsichtsbeschwerde BH-Imst

BM Ernst Schöpf informiert über die Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde, die gegen ihn wegen Fehlverhaltens im November 2018 eingebracht wurde. Die Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Imst) hat zusammengefasst festgestellt, dass sich in der gegenständlichen Angelegenheit kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Darüber hinaus ließ sich keine formelle Gesetzesverletzung feststellen. Die Klärung der schleppenden Auftragsumsetzung sei nicht Aufgabe der Gemeindeaufsichtsbehörde. Lediglich die nicht schriftliche Verständigung der Beauftragung zur Erledigung der Angelegenheiten im Abfallwirtschaftszentrums vom Bürgermeister an den Bürgermeister-Stellvertreter sowie die diesbezügliche Kundmachung gemäß § 50 TGO sind seitens des Bürgermeisters unterblieben.

BM Ernst Schöpf bringt dazu vor, dass dies Neuland für ihn sei, da 30 Jahren die Erledigungen durch den Vizebürgermeister auch ohne schriftliche Verständigung funktioniert haben.

16.3 Anzeige gegen BM Ernst Schöpf

BM Schöpf Ernst bringt zur Kenntnis, dass Stefan Brugger ihn in sieben Punkten bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck **angezeigt hat (Schreiben vom 29.11.2018)**. BM Ernst Schöpf war 3,5 Stunden beim Verhör bei der Kriminalpolizei. Unter anderen waren das Schneeräumfahrzeug, der Schießstand und die Mülldeponie Punkte der Anzeige. Darüber hinaus wurden einschlägige Rechnungen, die nicht aus dem Gemeindeamt gehen sollten, als Beweise vorgelegt.

Brugger Stefan bringt vor, dass er ihn nicht angezeigt habe. Er verbietet das Wort „Anzeige“, und verteidigt sich dahingehend, dass es sich lediglich um ein Schreiben mit der Aufforderung zur Überprüfung der strafrechtlichen Relevanz handle. Eine Anzeige sei dies nicht gewesen.

Er erwartet sich eine offizielle Entschuldigung für diese Aussage vom Bürgermeister. BM Ernst Schöpf trägt die einleitenden Sätze des 12-seitigen Schreibens an die Staatsanwaltschaft Innsbruck wie folgt kurz vor:

„als Bürger der Gemeinde Sölden, als Mitglied des Gemeinderats und als Mitglied des Gemeindevorstandes lege ich der Staatsanwaltschaft Innsbruck nachfolgende Sachverhaltsdarstellung vor.

Ich bitte um Überprüfung der vorgetragenen sieben Tatsachenkomplexe auf ihre strafrechtliche Relevanz hin. Mit dieser Bitte kann und soll ausdrücklich keine Beschuldigung konkreter einzelner Personen verbunden sein. Es liegt nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen, um die ich ersuche, in IHRER Entscheidung, ob etwa dem Bürgermeister der Gemeinde Sölden Maigster (BWL) Ernst Schöpf, dem geschäftsleitenden Beamten oder einem sonstigen gemeindlichen Bediensteten in Sölden ein Schuldvorwurf zu machen ist. Gegebenenfalls rege ich auch Ermittlungen gegen Unbekannt an“.

BM Ernst Schöpf entschuldigt sich nicht, vielmehr wird er sich gegen diese Anschuldigungen wehren.

Ende: 22: 06 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Lientscher Benjamin

